



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Herr Dietrich

Beratung
Bau- und Umweltausschuss

15.10.2019

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Münzstraße 27, Errichtung einer Werbeanlage und Ausweisung von Kurzeitparkplätzen

Anlagen:

Ansichten

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Die Art der baulichen Nutzung richtet sich nach § 34 BauGB, d. h. nach einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Es soll die bestehende Werbeanlage um einen Ausleger erweitert werden.

Der Ausleger hat eine Abmessung von 66 cm auf 46 cm und liegt damit innerhalb der vorgegebenen Grenzen der Werbesatzung.

Da der Ausleger nicht in „handwerklicher oder künstlerischer Ausführung“ gefertigt ist und das Objekt selbstleuchtend und nicht angeleuchtet ist, ist eine Abweichung von der Satzung der Stadt Schongau über Außenwerbung (Werbesatzung-Altstadt) erforderlich. Da sich die Werbeanlage insgesamt in die Fassadengestaltung einfügt, schlägt die Verwaltung vor, der Abweichung zuzustimmen.

Des Weiteren wird für das Gebäude Münzstraße 27 die Ausweisung von zwei Kurzeitparkplätzen beantragt. Da sich der Bereich bereits innerhalb der gelben Zone (Parkzeit maximal eine Stunde kostenfrei mit Parkschein) befindet, ist es lediglich notwendig, für die beiden Stellplätze das Anwohnerparken während der Bewirtschaftungszeiten auszuschließen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, die Abweichung von der Werbesatzung zu erteilen und dem Bauantrag zuzustimmen.

Darüber hinaus wird die Ausweisung von zwei Kurzeitparkplätzen ohne Anwohnerparken genehmigt.